

# ZH\_OBERGERICHT SB160059 vom 8. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160059](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160059)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160059 du 8 juin 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160059 del 8 giugno 2016

## Erwägungen

### E. 1

Der Verlauf des Verfahrens bis zum vorinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem Entscheid vom 12. November 2015 (Urk. 61 S. 6).

#### E. 1.1

Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

#### E. 1.2

Es ist auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen zum objektiven Tatbestand des Raubes zu verweisen (Urk. 61 S. 17 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist es nicht erforderlich, dass die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ widerstandsunfähig war (Urk. 49 S. 16), da die Widerstandsunfähigkeit lediglich dann relevant ist, wenn nicht bereits eine der beiden anderen Nötigungshandlungen (Gewalt gegen eine Person oder Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben) greift (Stratenwerth/ Wohlers, StGB Handkommentar, 3. Auflage 2013, N 5 zu Art. 140). Mit der Vorinstanz hat der Beschuldigte die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ – so deren berechtigtes subjektive Empfinden – in eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben versetzt, indem er die Waffe auf sie richtete. Dass die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ nicht erkannte, dass es sich nicht um eine echte Pistole, sondern lediglich um eine Luftdruckpistole handelt, ist aufgrund des täuschend echten Aussehens derselben verständlich. Es ist denn auch nachvollziehbar, dass sie Angst hatte und deshalb der Aufforderung des Beschuldigten, die Kasse zu öffnen, Folge leistete. Wie bereits erläutert, kommt es nicht darauf an, ob der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ eine Ladebewegung vollführte oder nicht, liess sie sich doch durch das Vorhalten der Waffe und der damit einhergehenden Angst um Leib und Leben derart einschüchtern, dass sie die Kasse öffnete (vgl. Ziff. II. 1.6.4.). Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 61 S. 19 f.) ist der Diebstahl mit der Wegnahme und Aneignung zwar vollendet, aber eben noch nicht beendet. Der Beschuldigte befand sich immer noch in den Räumlichkeiten des C.\_\_\_\_\_, er hatte das Geld noch nicht in Sicherheit gebracht, sondern musste es noch gegen Frau D.\_\_\_\_\_ „verteidigen“, weshalb er diese ja auch kurzzeitig mit der Waffe be-

- 22 - drohte. Es handelt sich in dieser zweiten Phase um einen „räuberischen Diebstahl“, der dem Raub gleichgestellt ist. Der Beschuldigte – der beim „Diebstahl“ des Geldes ertappt wurde – hat Frau D.\_\_\_\_\_ zur Rettung der Beute mit der Waffe genötigt, ihn quasi gehen zu lassen (vgl. Trechsel/Crameri, Praxiskommentar zum StGB, 2. Auflage, Art. 140 N 1). Noch klarer äussern sich die Kommentatoren in Art. 140 N 12: Ein räuberischer Diebstahl sei gegeben, wenn ein Täter, auf einem Diebstahl in flagranti ertappt, d.h. nach Vollendung,

aber vor Beendigung des Diebstahls, Gewalt verübe, um die Beute zu sichern. Der objektive Tatbestand des Raubes ist somit erfüllt.

### **E. 1.3**

Ebenfalls hat der Beschuldigte den subjektiven Tatbestand des Raubes erfüllt, hat er doch die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ wissentlich und willentlich mit der Luftdruckpistole bedroht, damit sie die Kasse öffnet und er das sich darin befindende Geld entnehmen kann, was ebenfalls seinem Willen entsprach (vgl. dazu Urk. 61 S. 19; Art. 82 Abs. 4 StPO). Dass der Beschuldigte wissentlich und willentlich seine Beute sichern wollte, als er kurzzeitig die Waffe auf Frau D.\_\_\_\_\_ richtete, ist offenkundig.

### **E. 1.4**

Dementsprechend ist der Beschuldigte wegen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2. Hehlerei

### **E. 1.5**

Der Sachverhalt wird in drei Punkten bestritten: Der Beschuldigte habe – bezogen auf die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ – weder eine Ladebewegung vollführt, noch zur Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ "bum bum" gesagt, noch die C.\_\_\_\_\_ -Filiale ... in Zürich ausgekundschaftet (Urk. 63 S. 1 i.V.m. Urk. 49 S. 8; Urk. 74 S. 15 ff.).

### **E. 1.6**

Ladebewegung und Aussage "bum bum"

#### **E. 1.6.1**

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten zutreffend zusammengefasst, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 61 S. 12 f., S. 14; Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### **E. 1.6.2**

Bezüglich der Ladebewegung gab der Beschuldigte vorerst an, sich nicht an eine solche erinnern zu können (Urk. HD 6/2 S. 7), dann erklärte er, keine solche gemacht zu haben (Urk. HD 6/3 S. 3), um dann auszusagen, er habe gar nicht gewusst, dass eine solche überhaupt mit dieser Waffe möglich sei (Urk. HD 11/25 S. 2), um darauf wiederum eine Ladebewegung zu bestreiten (Urk. HD 6/5 S. 3). Schliesslich erklärte er an der Hauptverhandlung, zu wissen, dass er keine Ladebewegung gemacht habe, da dies mit der Pistole gar nicht möglich sei. Auf Demonstration einer Ladebewegung durch den Vorsitzenden erklärte der Beschuldigte, dass es damals nicht gegangen sei und dass er wisse, dass er damals keine Ladebewegung gemacht habe, aber nicht wisse, weshalb (Prot. I S. 13 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestritt der Beschuldigte die Ladebewegung erneut und erklärte, sich sicher zu sein, keine Ladebewegung gemacht zu haben. Auf Vorhalt, dass er sich nach der Tat nicht daran erinnern könne, sagte der Beschuldigte aus, er sei von der Polizei unter Druck gesetzt worden und habe sagen müssen, was diese hören wollen. Man habe ihm eröffnet, die Frau habe ausgesagt, dass er eine Ladebewegung gemacht habe (Urk. 76 S. 5 f.).

#### **E. 1.6.3**

Die Äusserung "bum bum" bestritt der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung erneut und sagte aus, er habe vielmehr "weg weg" zu Frau D.\_\_\_\_\_ gesagt, da sie beim Eingang ein wenig im Weg gestanden habe. Auf Vorhalt, er habe einmal gesagt, er habe gar

nichts zu Frau D.\_\_\_\_\_ gesagt, dann, er habe dieser gesagt, sie solle weggehen und schliesslich, er habe ihr "weg weg" gesagt, erklärte der Beschuldigte, Letzteres treffe zu. Er habe am Anfang gesagt,

- 18 - dass er nichts gesagt habe, da er nicht gewollt habe, dass es schlimmer werde. Er habe das Gefühl gehabt, dass es nicht gut sei, wenn er sage, dass er ihr etwas gesagt habe. Danach habe er aber die Wahrheit gesagt (Urk. 76 S. 6 f.).

#### **E. 1.6.4**

Unter Hinweis auf Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (vgl. dazu Ziff. III. 1.1.) ist festzuhalten, dass es für diese Tatbestandsvariante der "Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben" bedarf. Der Beschuldigte stellt sich wie erwähnt auf den Standpunkt, er habe keine Ladebewegung gemacht. Da er jedoch nicht bestreitet, dass die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ die Kasse aufgrund seiner Vorgehensweise (Bedrohen mit einer täuschend echt wirkenden Waffe) geöffnet hat und er hernach das Geld daraus an sich nahm, womit der Tatbestand bereits vollendet war, ist nicht relevant, ob sie dies aufgrund der empfundenen Gefahr für Leib und Leben wegen der täuschend echt aussehenden Luftdruckpistole oder aber wegen der Ladebewegung gemacht hat. Unbestrittenermassen hat sie dies aufgrund des Einsatzes der Luftdruckpistole gemacht. Genau so wenig ist für die Erfüllung des Tatbestands die Frage wesentlich, ob der Beschuldigte beim Verlassen der Filiale "bum bum" zur Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ gesagt hat, da diese ihn mit oder ohne diese Äusserung unbestrittenermassen nicht an der Flucht hinderte, jedoch unbestritten blieb, dass der Beschuldigte auch in jener Phase die Waffe in der Hand hielt.

#### **E. 1.6.5**

Es kann demzufolge letztlich offen gelassen werden, ob der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ eine Ladebewegung und gegenüber der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ die Aussage "bum bum" gemacht hat.

#### **E. 1.7**

Auskundschaften der C.\_\_\_\_\_ -Filiale Mit der Vorinstanz (Urk. 61 S. 16 f.) kann offen bleiben, ob der Beschuldigte anklagegemäss die C.\_\_\_\_\_ -Filiale ... in Zürich speziell im Hinblick auf den vorliegenden Vorfall ausgekundschaftet hat oder nicht, da er den Laden gemäss eigenen Angaben aufgrund früherer Einkäufe (Urk. HD 6/2 S. 4) ohnehin bereits konnte. Allerdings führte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung – dies im Unterschied zu seiner früheren Deposition – aus, er habe jene C.\_\_\_\_\_ Filiale

- 19 - nicht als (früheren) Kunde gekannt; vielmehr habe er in der Nähe jenes Ladens die Schule besucht und die Lokalität deshalb gekannt (Urk. 76 S. 5).

#### **E. 1.8**

Fazit Gestützt auf die obigen Ausführungen ist demnach der Sachverhalt betreffend den Anklagevorwurf Raub erstellt, soweit er für die rechtliche Würdigung oder für die Strafzumessung relevant ist. 2. Hehlerei

#### **E. 2**

Der Beschuldigte liess am 16. November 2015 Berufung anmelden (Poststempel; Urk. 56). Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde der Verteidigung am 27. Januar 2016 zugestellt. Am 15. Februar 2016 (Poststempel) reichte der Verteidiger fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 63). In der Folge wurde mit Verfügung vom 17. Februar 2016

den anderen Parteien eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 66). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 23. Februar 2016 auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 68). Die Privatklägerschaft liess sich nicht vernehmen.

### **E. 2.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, sind dem Beschuldigten

- 33 - aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten (Art. 138 Abs. 1 StPO; Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO).

### **E. 2.2**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom

#### **E. 2.2.1**

Es kann hinsichtlich der objektiven Tatschwere auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 29 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Es ist insbesondere nochmals hervorzuheben, dass der Beschuldigte sich gezielt eine ihm bekannte C.\_\_\_\_-Filiale aussuchte und immerhin Fr. 4'000.-- erbeutete. Mit dem Richten der Luftdruckpistole auch gegen die Privatklägerin D.\_\_\_\_ hat er sicher gestellt, dass ihn diese nicht bei der Flucht hinderte. Es ist ihm aber zuzugute zu halten, dass er nicht grob vorging, niemanden verletzte und von der Luftdruckpistole effektiv keine Lebensgefahr ausging, was die Privatklägerinnen aber nicht wissen konnten. Das objektive Tatverschulden ist deshalb als noch leicht einzustufen.

#### **E. 2.2.2**

Subjektiv ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte den Raub mit direktem Vorsatz beging. Dass er den Raub beging, um zum Teil die Beerdigung seines Onkels in Ghana zu finanzieren, erwähnte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung zum ersten Mal. Er erklärte weiter, immer gesagt zu haben, dass er das für seinen Onkel gemacht habe (Prot. I S. 15). Das trifft jedoch so nicht zu. Vielmehr hat er in früheren Einvernahmen ausgesagt, er habe nichts Grosses mit dem Geld gemacht, er habe es ausgegeben (Urk. HD 6/2 S. 7, S. 10) bzw. er habe damit Rechnungen bezahlt und einen Grossteil verloren (Urk. HD 6/3 S. 3). Der Verteidiger führte in der Berufungsverhandlung aus, der Beschuldigte sei bei der Polizei in der Einvernahme vom 15. Dezember 2013 nicht explizit danach gefragt worden, wofür er das Geld ausgegeben habe (Prot. II S. 9). Der Beschuldigte wurde jedoch von der Staatsanwältin nur gerade einen Tag nach der erwähnten polizeilichen Einvernahme gefragt, was er mit dem Deliktsumsatz gemacht habe, worauf er wie erwähnt erklärte, damit Rechnungen bezahlt bzw. einen Grossteil verloren zu haben (Urk. HD 6/9 S. 3). Es ist deshalb

- 27 - davon auszugehen, dass der Beschuldigte das Motiv mit der Beerdigung seines Onkels nachgeschoben hat, um seine Tat in ein besseres Licht zu rücken. Vielmehr ist von

den tatnächsten Aussagen auszugehen, wonach er das Geld für nichts Spezielles ausgegeben hat bzw. einen Teil verloren hat, was ihn keineswegs entlastet. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich neutral auf die objektive Tatschwere aus. Selbst wenn der Beizug eines Belegs der E. \_\_\_\_\_ ergeben würde, dass der Beschuldigte im fraglichen Zeitraum Geld nach Ghana überwiesen hätte, wäre damit nicht geklärt, dass das fragliche Geld aus dem Raub stammte.

### **E. 2.2.3**

Insgesamt ist das Tatverschulden als noch leicht einzustufen. Es erweist sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

## **E. 2.3**

Strafe für die Hehlerei

### **E. 2.3.1**

Hehlerei wird gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Sie wird jedoch nach der Strafandrohung der Vortat bestraft, wenn diese milder ist (Art. 160 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Vorliegend ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass es sich bei der Vortat um eine unrechtmässige Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 StGB handelt, welche mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, von welcher Strafandrohung vorliegend auszugehen ist.

### **E. 2.3.2**

Mit der Vorinstanz war der Neuwert des iPhone 5 mit ca. Fr. 800.-- nicht sonderlich hoch und das Vorgehen war ebenfalls nicht besonders verwerflich, da der Beschuldigte von einem Dritten ein Mobiltelefon zu einem sehr günstigen Preis kaufte. Das objektive Tatverschulden wiegt noch leicht. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 31; Art. 82 Abs. 4 StPO).

### **E. 2.3.3**

Subjektiv ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass es dem Beschuldigten zwar komisch vorkam, dass der Unbekannte ihm ein praktisch neues iPhone 5 für nur Fr. 150.-- verkaufen wollte, er sich dadurch aber nicht vom Kauf abhalten liess. Der Beschuldigte nahm in Kauf, dass das Mobiltelefon durch eine strafbare

- 28 - Vortat in den Besitz des Verkäufers gelangt war. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 31; Art. 82 Abs. 4 StPO). Eventualvorsatz wirkt sich verschuldensmässig leicht geringer aus als die Verübung des Delikts mit direktem Vorsatz.

### **E. 2.3.4**

Es ist folglich betreffend die Hehlerei von einem leichten Tatverschulden auszugehen. Unter Anwendung des Asperationsprinzips ist eine Erhöhung der hypothetischen Freiheitsstrafe um einen Monat auf 19 Monate angemessen.

## **E. 2.4**

Strafe für die grobe Verkehrsregelverletzung

### **E. 2.4.1**

Gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG ist die Strafandrohung für eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

#### **E. 2.4.2**

In objektiver Hinsicht kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 32; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Strasse auf der Europabrücke gerade und übersichtlich ist und die Sicht darauf nicht eingeschränkt war. Weiter ist aufgrund der Fotos von einem relativ geringen Verkehrsaufkommen auszugehen, was sich zugunsten des Beschuldigten auswirkt.

#### **E. 2.4.3**

Da der Beschuldigte auf dem Weg zur Arbeit war, ist davon auszugehen, dass er diese Strecke nicht zum ersten Mal befuhr, also ortskundig war und die Höchstgeschwindigkeit kannte. Als Grund für die massive Geschwindigkeitsüberschreitung wurde vom Beschuldigten angeführt, er sei ein wenig gestresst gewesen, da er überraschend zur Arbeit aufgeboten worden sei. Ausserdem habe er nicht auf den Tacho geschaut (Urk. D5/3 S. 2; Urk. 76 S. 10 f.). Die daraus abgeleitete fahrlässige Tatbegehung wirkt sich zugunsten des Beschuldigten aus.

#### **E. 2.4.4**

Insgesamt ist das Tatverschulden im Rahmen einer groben Verkehrsregelverletzung noch als leicht zu taxieren. Die hypothetische Einsatzstrafe ist um einen Monat auf 20 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

### **E. 2.5**

Täterkomponente

#### **E. 2.5.1**

Persönliche Verhältnisse/Werdegang

- 29 - Betreffend die persönlichen Verhältnisse kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 33; Art. 82 Abs. 4 StPO). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend aus, er arbeite zu 50% als Lagermitarbeitender bei der H.\_\_\_\_\_ und zu 50% bei I.\_\_\_\_\_ auf dem Bau und verdiene insgesamt Fr. 4'000.--. Er wohne teilweise bei seiner Freundin, der Mutter seiner drei Kinder; gemeldet sei er aber immer noch bei seiner Mutter. Die Unterhaltsbeiträge für seine drei Kinder würden direkt vom Konto abgezogen. Er habe Schulden im Betrag von Fr. 6'000.--, welche er in monatlichen Raten von Fr. 500.-- an das Betreibungsamt abzahle (Urk. 76 S. 1 ff.). Diese Aussagen wie auch das eingereichte Arbeitszeugnis des Beschuldigten (Urk. 75/2) deuten darauf hin, dass das Leben des Beschuldigten in geordneten Bahnen verläuft und er sich stabilisiert hat. Das Vorleben und der Werdegang sind strafzumessungsneutral zu werten.

#### **E. 2.5.2**

Vorstrafen Es ist auf die Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 61 S. 33; Art. 82 Abs. 4 StPO). Präzisierend ist zu ergänzen, dass der Strafbefehl vom 3. September 2013 in Bezug auf die Hehlerei (begangen am 8. Juni 2013) und die grobe Verletzung der Verkehrsregeln (begangen am 23. August 2013) ebenfalls keine Vorstrafe ist. Im Zeitpunkt dieser zwei Delikte wies der Beschuldigte eine Vorstrafe (Strafbefehl vom 14. Mai 2009) auf, betreffend den Raub deren zwei (Strafbefehle vom 14. Mai 2009 und vom 3.

September 2013). Dies fällt strafferhöhend ins Gewicht. Der Beschuldigte beging den Raub während einer laufenden Probezeit, was sich auch strafferhöhend auswirkt. Ebenfalls strafferhöhend ist in die Waagschale zu werfen, dass der Beschuldigte in Bezug auf den Raub nur gerade gut zwei Monate nach der letzten Verurteilung (Strafbefehl vom 3. September 2013) wieder delinquierte. Es ist eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um vier Monate auf 24 Monate angezeigt.

### **E. 2.5.3**

#### Nachtatverhalten

- 30 - Mit der Vorinstanz kann dem Beschuldigten eine gewisse Kooperation während dem Strafverfahren zugestanden werden. Bezüglich der Geständnisse ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Beweislage bei allen Delikten erdrückend war: bezüglich dem Raub stimmte die DNA des Beschuldigten mit derjenigen überein, die man am Tatort gefunden hatte (Urk. D6/2 S. 2), hinsichtlich der Hehlerei fand man das entsprechende iPhone 5 im Zimmer des Beschuldigten (Urk. D3/1 S. 2) und betreffend die Verkehrsdelikte wurde der Beschuldigte geblitzt, wobei auf dem Foto das Kontrollschild klar sichtbar ist und auch, dass kein Lernfahrschild angebracht gewesen ist. Demzufolge sind die Geständnisse nur minim strafmindernd anzurechnen. Die an der Hauptverhandlung und anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 10) im Schlusswort geäußerte Reue und Entschuldigung scheinen ernst gemeint zu sein und sind leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten aufgrund des Nachtatverhaltens eine Reduktion von einem Viertel zubilligt, ist das allerdings sehr grosszügig.

### **E. 2.6**

Verbindungsbusse Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden, was sich aufgrund der hier vorliegenden Schnittstellenproblematik aufgedrängt hätte (vgl. dazu BGE 134 IV 8, BGE 134 IV 75). Da die Vorinstanz davon jedoch abgesehen hat, hat es aufgrund des Verschlechterungsverbots dabei zu bleiben.

### **E. 2.7**

Fazit Wie aufgezeigt ist die von der Vorinstanz als angemessen erachtete Strafe von 16 Monaten sicherlich nicht zu hoch bemessen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots hat es jedoch dabei zu bleiben. Demnach ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten zu bestrafen. Der Anrechnung von 46 Tagen Haft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). Anzumerken bleibt, dass die rechtskräftige Busse von Fr. 20.-- als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 3. September 2013 auszufallen gewesen wäre.

- 31 - V. Widerruf und Vollzug 1. Bezüglich der Voraussetzungen des Widerrufs und des bedingten Vollzugs kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 35 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Mit der Vorinstanz ist der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 3. September 2013 wegen Betrugs (Urk. HD 12/4) zu widerrufen, hat der Beschuldigte doch nur gut zwei Monate nach Eröffnung desselben den vorliegenden Raub begangen, weshalb davon auszugehen ist, dass ihn der Strafbefehl nicht nachhaltig beeindruckt hat. Angesichts dessen und der übrigen Vorstrafen des Beschuldigten kann ihm bezüglich des Strafbefehls vom 3. September 2013 keine gute Prognose gestellt werden. Die mit dem Strafbefehl vom 3. September 2013 ausgesprochene Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 40.-- muss der Beschuldigte folglich bezahlen. 3.

Gemäss den Erwägungen der Vorinstanz könne dem Beschuldigten eine günstige Prognose im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB gestellt werden. Seine familiären Verhältnisse seien stabil. Zudem müsse berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren 46 Tage in Untersuchungshaft verbracht habe, was ihn geprägt und abgeschreckt haben dürfte. Schliesslich sei festzuhalten, dass der Beschuldigte in den letzten Jahren nicht mehr delinquent habe. Wenn die Freiheitsstrafe unbedingt ausgefällt und gleichzeitig der Strafbefehl vom 3. September 2013 widerrufen werde, würde das den Beschuldigten hart treffen. Im Sinne einer letzten Chance könne noch von einer günstigen Prognose ausgegangen und dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug gewährt werden (Urk. 61 S. 37 f.). Da aufgrund des Verschlechterungsverbot zuungunsten des Beschuldigten nicht davon abgewichen werden kann, ist dies zu bestätigen. 4. Die heute auszufällende Freiheitsstrafe von 16 Monaten ist aufzuschieben. Mit der Vorinstanz ist die Probezeit auf vier Jahre festzusetzen, um den verbleibenden Bedenken Rechnung zu tragen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 32 - VI. DNA Hinsichtlich des Antrags der Verteidigung auf Löschung der trotz fehlender Rechtskraft des Urteils vom 12. November 2015 abgenommenen DNA-Probe und des erstellten DNA-Profiles (Prot. II S. 7 f.) ist festzuhalten, dass solche Massnahmen gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. a des DNA-Profil-Gesetzes zulässigerweise vor Eintritt der Rechtskraft erfolgten und der Beschuldigte sich damit einverstanden erklärt hat (Urk. HD 11/6). Die Fristen für die Löschung des Profils richtet sich nach Art. 16 desselben Gesetzes (vgl. Urk. 72). Es gibt vorliegend keinen Anlass, die erhobene DNA-Probe und das DNA-Profil vor Ablauf dieser Fristen zu löschen. Der entsprechende Antrag der Verteidigung ist deshalb abzuweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten Vorinstanz Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Dispositiv-Ziffer 13-15). Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 74 S. 2) wurden dem Beschuldigten dabei keine Kosten für das Haftrichterverfahren auferlegt, welches zu seiner Entlassung führte (vgl. Verfügung vom 28. Januar 2014 [Urk. HD 11/24]). Die im vorinstanzlichen Kostenblock aufgeführte Gebühr von Fr. 800.-- wurde mit Beschluss vom 8. Januar 2014 verfügt, mit welchem die beantragte Haftentlassung des Beschuldigten abgewiesen wurde und die Regelung der Kostenaufgabe dem Endentscheid vorbehalten wurde (Urk. HD 11/15 S. 10). Die Vorinstanz hat aufgrund des Unterliegens des Beschuldigten im entsprechenden Beschwerdeverfahren die dadurch entstandenen Kosten zu Recht dem Beschuldigten auferlegt. 2. Kosten Berufungsverfahren

### **E. 3**

Die Berufungsverhandlung fand am 8. Juni 2016 statt.

#### **E. 3.1**

Nach Art. 90 Abs. 2 SVG wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Der Beschuldigte anerkennt den eingeklagten Sachverhalt insofern, als er zugibt, die auf der Europabrücke zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h netto um 30 km/h überschritten zu haben. Er lässt aber geltend machen, er habe nicht vorsätzlich gehandelt (Urk. 74 S. 32 ff.). Zudem handle es sich bei der Europabrücke optisch nicht um eine typische Innerortsstrecke; vielmehr weise sie autobahnähnliche Züge auf (Urk. 74 S. 33 f.).

#### **E. 3.2**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Tatbestandsmässigkeit der groben Verkehrsregelverletzung zu bejahen, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet, wobei eine erhöhte abstrakte Gefährdung dafür bereits ausreicht. Subjektiv ist ein schweres Verschulden, mindestens grobe Fahrlässigkeit erforderlich. Letztere ist immer zu bejahen, wenn sich der Täter der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist, aber auch dann, wenn er die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht (unbewusste Fahrlässigkeit, vgl. zum Ganzen: BGE 131 IV 133, E. 3.2. m.w.H.).

### **E. 3.3**

Vorliegend hat der Beschuldigte unbestrittenermassen innerorts die Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um netto 30 km/h überschritten. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist mit der Vorinstanz bei einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h innerorts von einer in objektiver Hinsicht groben Verkehrsregelverletzung auszugehen. Unbeachtlich sind in einem solchen Fall die konkreten Umstände. Diese wären nur relevant, wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung nur wenig unter den von der Rechtsprechung an-

- 24 - genommenen Grenzwerten liegen würde (Urteil 6B\_772/2010 des Bundesgerichts vom 9. Dezember 2010, E. 2.4).

### **E. 3.4**

Das Bundesgericht hat sich im Urteil 6S.99/2004 vom 25. August 2004 just mit den Verkehrsverhältnissen auf der Europabrücke in Zürich befasst und eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft gutgeheissen, weil das Obergericht lediglich eine einfache Verkehrsregelverletzung angenommen hatte. Das Bundesgericht führte Folgendes aus:

### **E. 3.5**

Folglich ist der Beschuldigte wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 4a Abs. 1 lit. a und Abs. 5 VRV schuldig zu sprechen. IV. Strafe 1. Strafraumen Mit der Vorinstanz (Urk. 61 S. 26) ist im vorliegenden Fall betreffend Raub, Hehleri und die grobe Verkehrsregelverletzung von gleichartigen Strafen auszugehen, wobei die Strafandrohung des Raubes am schwersten wiegt (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Der Strafraumen beträgt mit der Vorinstanz (Urk. 61 S. 27) bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.

- 26 - 2. Strafzumessung

### **E. 4**

Der Beschuldigte liess die vorinstanzlichen Dispositiv-Ziffern 1 al. 1-3, 2 (betreffend die Freiheitsstrafe), 3, 6, 10, 13 -15 anfechten (Urk. 63, Prot. II S. 5-7), weshalb das vorinstanzliche Urteil betreffend die Dispositiv-Ziffern 1 al. 4 (Nicht-

- 7 - anbringen des "L"-Schildes), 2 (betreffend die Busse), 4 (Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse), 5 (kein Widerruf), 7 (Einziehung Druckluftpistole), 8 (Herausgabe diverser Gegenstände an den Beschuldigten), 9 (Genugtuung für Privatklägerin B.\_\_\_\_), 11 (Entschädigung amtlicher Verteidiger), 12 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen sind, was vorab vorzumerken ist.

## **E. 5**

Opferstellung von B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_

### **E. 5.1**

Die Verteidigung moniert, Staatsanwaltschaft und Vorinstanz hätten den bei- den Mitarbeiterinnen des C.\_\_\_\_\_, die am 16. November 2013 von der Aktion des Beschuldigten betroffen worden seien, zu Unrecht die Stellung von Opfern zuge- billigt. Weil es sich nicht um Opfer im Sinne von Art. 116 Abs. 1 StPO bzw. des früheren OHG handle, hätte die Staatsanwaltschaft keine Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 149 und 152 StPO anordnen dürfen. Der Beschuldigte habe An- spruch auf uneingeschränkte Konfrontation mit den beiden betroffenen Personen gehabt. Weil ihm dies durch die unzulässigen Schutzmassnahmen verwehrt wor- den sei, seien die beiden Befragungen von B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ prozessual nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar. Zur fraglichen Opferstellung von B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ verweist die Verteidigung auf BGE 129 IV 216, E.1.2.1 (= Praxis 92/2003 Nr. 202), BGE131 IV 78, E. 1.2. (=Praxis 94/2005 Nr. 109) sowie auf das Urteil des Bundesgerichts 6B\_600/2009 vom 1. Dezember 2009, E. 1.2. (Urk. 74 S. 3 ff.). Die Verteidigung ist der Ansicht, der Beschuldigte habe sich mit seiner Aktion vom 16. November 2013 nicht des einfachen Raubes, sondern des Diebstahls in Ver- bindung mit einer Nötigung schuldig gemacht (Urk. 74 S. 1 und 21).

### **E. 5.2**

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte am 16. November 2013 mit einem Mo- torradhelm (Integralhelm) auf dem Kopf den fraglichen C.\_\_\_\_\_ betrat, wobei er eine einer echten Waffen täuschend ähnlich sehenden Faustfeuerwaffe Soft Air Gun in der Hand hielt und von B.\_\_\_\_\_ verlangte, dass sie die Kasse öffne. Weil B.\_\_\_\_\_ darauf nicht sofort einging, wiederholte der Beschuldigte seine Forde- rung. Nachdem der Beschuldigte mit der Waffe die Hand von B.\_\_\_\_\_ berührt und sie nochmals aufgefordert hatte, die Kasse schnell aufzumachen, gehorchte sie dem Beschuldigten schliesslich. Er griff in die Kasse und behändigte ca.

- 8 - Fr. 4'000.--. Der Beschuldigte lief Richtung Ausgang des Ladens, wo er auf die Verkäuferin D.\_\_\_\_\_ traf. Er richtete kurz die Waffe auf sie; strittig ist, ob er dazu "bum bum" oder "weg weg" sagte.

### **E. 5.3**

Opfer ist (nur) diejenige Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 116 Abs. 1 StPO und Art. 2 Abs. 1 OHG). Klar ist, dass die Beeinträchtigung eine unmittelbare sein muss. Mithin muss die Beeinträchtigung ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal darstellen. Mittelbare, indirekte Beeinträchtigungen, auch wenn sie physischer, psychischer oder sexueller Natur sind, fallen grundsätzlich ausser Betracht (Ulrich Weder, Das Opfer, sein Schutz und seine Rechte im Strafverfahren, unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich, in ZStrR 113/1995 S. 41). Gefährungsdelikte wie Gefährdung des Lebens enthalten per definitionem keine unmittelbare Beeinträchtigung, also keine Verletzung eines Rechtsguts (Weder, a.a.O.). An die Beeinträchtigung der Integrität sind nicht ge- ringe Anforderungen zu stellen. Mit anderen Worten ist nicht jede vorübergehen- de, harmlose Störung des Wohlbefindens schon eine Beeinträchtigung im Sinne von Art. 116 Abs. 1 StPO bzw. Art. 2 Abs. 1 OHG (Weder, a.a.O., S. 42). Geschädigte sind in der Regel bei folgenden Delikten grundsätzlich Opfer im ob- genannten Sinne (Weder, a.a.O., S. 42 f.): – Strafbare

Handlungen gegen Leib und Leben im Sinne von Art. 111 ff. StGB, mit Ausnahme von Tötlichkeiten gemäss Art. 126 StGB und der Gefährdungstatbestände im Sinne von Art. 127 ff. StGB – Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit gemäss Art. 180 ff. StGB, mit Ausnahme des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB – Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit im Sinne von Art. 187 ff. StGB, mit Ausnahme des Exhibitionismus, der weichen Pornografie und des sexuellen Belästigung. Nicht unter den Opferbegriff fallen demgegenüber in der Regel die Geschädigten von Vermögensdelikten, wobei der Raub gemäss Art. 139 StGB und die Erpressung im Sinne von Art. 156 StGB Ausnahmen bilden. Beide Tatbestände sind so- genannt zusammengesetzte Delikte; beim Raub handelt es sich um ein aus einer

- 9 - qualifizierten Nötigung und einem Diebstahl zusammengesetztes Delikt (Weder, a.a.O., S. 43). Nachdem selbst die Verteidigung anerkennt, dass sich der Beschuldigte – nebst einem Diebstahl – einer Nötigung schuldig gemacht habe, indiziert diese Nötigung (bei diesem Delikt handelt es sich um ein Vergehen gegen die Freiheit), dass B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ unter den Opferbegriff fallen.

#### **E. 5.4**

Die von der Verteidigung angeführten Bundesgerichtsentscheide helfen vor- liegend nicht entscheidend weiter:

##### **E. 5.4.1**

Im BGE 129 IV 216 (= Praxis 92/2003 Nr. 202) ging es darum, ob eine Per- son legitimiert war, eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft anzufech- ten. Hintergrund waren Ohrfeigen und Tritte in das Gesäss, welche eine erwach- sene Person gegen Kinder appliziert hatte (Problem des "Rechts der Eltern auf Züchtigung von Kindern"). Da in Art. 270 lit. e Ziff. 1 BStP vorgesehen war, dass die Nichtigkeitsbeschwerde nur dem Opfer im Sinne von Art. 2 OHG zustehe, prüfte das Bundesgericht, was unter Opfer zu verstehen sei. Es führte aus, dass Lehre und Rechtsprechung voraussetzen würden, dass die Beeinträchtigung eine gewisse Schwere aufweisen müsse. Kleinere Straftaten wie Tötlichkeiten, die kei- ne Verletzungen verursachen würden, seien grundsätzlich vom Anwendungs- bereich des OHG ausgenommen; es genüge nicht, wenn das Opfer Un- annehmlichkeiten erleide, Angst gehabt oder kleine Schmerzen verspürt habe. Der Begriff Opfer hänge nicht von der Qualifikation der Straftat ab, sondern aus- schliesslich von deren Auswirkung auf den Verletzten. Tötlichkeiten könnten somit für die Opferqualität ausreichen, wenn sie eine spürbare Beeinträchtigung der psychischen Integrität verursache. Umgekehrt sei es auch möglich, dass einfache Körperverletzungen nur eine unbedeutende Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität bewirken würden. Entscheidend sei die Frage, ob der Ver- letzter angesichts der Folgen der Straftat berechtigt sei, den im Bundesgesetz vor- gesehenen Schutz in Anspruch zu nehmen. Weil den Kindern erhöhter Schutz gewährt werden müsse, billigte das Bundesgericht ihnen die Opferstellung zu, obschon es sich "nur" um Tötlichkeiten gehandelt hatte.

- 10 -

##### **E. 5.4.2**

Im BGE 131 IV 78 (=Praxis 94/2005 Nr. 109) ging es um den Vorwurf der Rassendiskriminierung, wobei das Bundesgericht erneut die Beschwerde- legitimation gestützt auf Art. 2 Abs. 1 OHG prüfte. Die Ausführungen des Bundes- gerichts bezüglich

Schwere der Beeinträchtigung sind im Kontext des Vorwurfs der Rassendiskriminierung zu sehen ("Ist dies nicht der Fall, kommt die Annahme der Opferstellung nur in besonders schweren Fällen in Betracht, so wenn rassen- diskriminierende Äusserungen gegen einen ehemaligen Gefangenen eines Kon- zentrationslagers gerichtet sind, bei welchem diese Äusserungen eine Re- traumatisierung mit einer schweren Beeinträchtigung seiner psychischen Integrität bewirken"). Immerhin führte das Bundesgericht in der Erwägung 1.2 auch aus, dass eine psychische Beeinträchtigung die Opfereigenschaft nach Art. 2 Abs. 1 OHG nur dann zu begründen vermöge, wenn sie eine gewisse Schwere aufweise, und zwar in objektiver Hinsicht, nicht aufgrund der persönlichen und subjektiven Empfindlichkeit des Geschädigten.

#### **E. 5.4.3**

Im Urteil des Bundesgerichts 6B\_600/2009 vom 1. Dezember 2009 ging es wiederum um die Beschwerdelegitimation, jetzt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 BGG. Hintergrund des Falls war die Beurteilung einer Halswirbelerkrankung aufgrund ei- ner Auffahrkollision und der daraus abgeleiteten Arbeitsunfähigkeit der verletzten Person. In einem Arzzeugnis wurde der verletzten Person eine "posttraumatische Belastungsstörung auf Grund der Videodetektive der B.-Versicherungs- Gesellschaft über drei Monate" diagnostiziert. Das Bundesgericht hielt dafür, dies sei eine blosser Parteibehauptung und reiche nicht zur Glaubhaftmachung der Opferstellung aus. Auch hier wies es darauf hin (E. 1.2.), dass die Beeinträchti- gung von einem gewissen Gewicht sein müsse. Bagatelldelikte wie zum Beispiel Tötlichkeiten, die nur unerhebliche Beeinträchtigungen bewirkt hätten, seien vom Anwendungsbereich des Opferhilfegesetzes grundsätzlich ausgenommen. Ent- scheidend sei jedoch nicht die Schwere der Straftat, sondern die Betroffenheit der geschädigten Person. So könne etwa eine Tötlichkeit eine Opferstellung begrün- den, wenn sie zu einer nicht unerheblichen psychischen Beeinträchtigung führe.

#### **E. 5.4.4**

Das Bundesgericht hielt im Entscheid 6B\_974/2010 vom 18. April 2010 be- züglich Definition des Opfers in Erwägung 1.4 folgendes fest:

- 11 - "Für die Opferstellung nach Opferhilfegesetz muss die Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität von einem gewissen Ge- wicht sein. Bagatelldelikte wie etwa Tötlichkeiten, die nur unerhebliche Be- einträchtigungen bewirken, sind vom Anwendungsbereich des Opferhilfe- gesetzes grundsätzlich ausgenommen. Entscheidend für die Opferstellung ist allerdings nicht die Schwere der Straftat, sondern der Grad der Betroffenheit der geschädigten Person. So kann etwa eine Tötlichkeit die Opferstellung be- gründen, wenn sie zu einer nicht unerheblichen psychischen Beeinträchtigung führt (hierzu BGE 125 II 265 E. 2a/aa und 2e/bb je mit Hinweisen; so auch DOMINIK ZEHNTNER, in: Peter Gomm/Dominik Zehntner, Kommentar zum Opferhilfegesetz, 3. Aufl. 2009, Art. 1 N 38). Entscheidend ist, dass die Beein- trächtigung der Integrität des Geschädigten das legitime Bedürfnis begründet, die Hilfsangebote und die Schutzrechte des Opferhilfegesetzes – ganz oder zumindest teilweise – in Anspruch zu nehmen (BGE 125 II 265 E. 2a/aa in fine; ZEHNTNER, a.a.O.)."

#### **E. 5.4.5**

Die Abgrenzungen des Bundesgerichts bewegen sich vorab im Bereich von Bagatelldelikten (Tötlichkeiten ausreichend oder nicht). Deshalb ist auch zu ver- stehen, wenn das Bundesgericht jeweils in einem obiter dictum verlangt, dass die Beeinträchtigung

von einer gewissen Schwere sein muss. Bei einem Raub (selbst in der von der Verteidigung dargestellten Version "Diebstahl plus Nötigung") handelt es sich jedoch klarerweise nicht um ein Grenzfall zu einem Bagatelldelikt. Jeder Raub, auch der einfache, ist grundsätzlich ein Gewaltdelikt, welches stets eine erhebliche Beeinträchtigung der Betroffenen mit sich bringt.

### **E. 5.5**

Mazzucchelli/Postizzi (BSK-StPO, 2. Auflage 2014; Art. 116 N 6) weisen darauf hin, dass für die Begriffsbestimmung im Prinzip allein die Opferperspektive massgebend sein sollte, das heisst das Ergebnis der Straftat aus der Sicht des Opfers, was sie bei ihm bewirkt habe. Raub und räuberische Erpressung würden in der Tatbestandsvariante der Gewaltanwendung regelmässig eine Opferstellung begründen, wenn zugleich der damit unecht konkurrierende Tatbestand der Körperverletzung erfüllt sei. In den sonstigen Tatbestandsvarianten des Raubes (bei bloss tätlichem Angriff oder Androhung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben) bewege man sich in einem Grenzbereich (a.a.O., N 9). Hier habe die tatsächliche und konkrete Wirkung der Straftat auf die Integrität des Betroffenen im Vordergrund zu stehen (a.a.O., N 11). Die Beeinträchtigung muss hinreichend dargelegt bzw. zumindest glaubhaft gemacht werden (Lieber, in: Donatsch/Lieber/Hansjakob, StPO-Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 116 N 2).

- 12 -

### **E. 5.6**

Die Verteidigung macht geltend, zumindest B. \_\_\_\_\_ habe sich völlig "cool" und unbeeindruckt gezeigt, ja keine Angst gehabt. Sie habe kontrolliert und kaltblütig reagiert; sollte sie überhaupt Angst gehabt haben, dann habe sie diese jederzeit im Griff gehabt. Die später geltend gemachte Krankheit von 1 ½ Monaten sei wohl im Hinblick auf die geltend gemachte Genugtuung nachgeschoben worden (Urk. 74 S. 8).

#### **E. 5.6.1**

Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte nunmehr im Berufungsverfahren die Genugtuungsforderung der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ anerkennt (Urk. 74 S. 3 oben, Prot. II S. 6). Es geht nicht an, B. \_\_\_\_\_ widersprüchliches Verhalten vorzuwerfen, wenn der Beschuldigte selbst – obschon er ja sowohl einen Raub als auch eine qualifizierte Nötigung bestreitet – dennoch nunmehr eine Genugtuung akzeptiert.

#### **E. 5.6.2**

Auch wenn sich B. \_\_\_\_\_ vordergründig sehr wohl kaltblütig und nicht ängstlich gezeigt haben sollte, ändert dies nichts an der Tatsache, dass sich bei Opfern von solchen Überfällen die psychische Beeinträchtigung oft erst nachher, wenn der Täter weg ist, im Sinne von Angst bemerkbar macht. Vom Verhalten während der Tat auf das psychische Befinden im Nachgang zur Tat zu schliessen, greift zu kurz.

#### **E. 5.6.3**

Es ist eine gerichtsnotorische Lebensweisheit, dass derjenige, der mit einer Waffe (zwar nicht echt, aber täuschend echt; vgl. dazu auch die Aussage des Beschuldigten in Urk. 76 S. 7 Mitte) bedroht wird, damit er ein bestimmtes Verhalten an den Tat legt (vorliegend das Öffnen der Kasse), einer massiven Bedrohung ausgesetzt ist, weil er nicht weiss, ob die Waffe geladen ist, ob der Täter seine Drohung wahr machen könnte. Dass derart Betroffene

erheblich in ihrer psychischen Integrität verletzt sind, ist eine Binsenwahrheit. Bei solchen Drohungen mit einer Waffe handelt es sich ohne Zweifel – dies entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 74 S. 21) – um eine qualifizierte Nötigung. Wenn die Verteidigung Aussagen der Betroffenen zitiert und damit geltend machen will, die beiden Verkäuferinnen hätten nach eigener Darstellung keine Angst gehabt, dann verkennt sie, dass B.\_\_\_\_\_ noch am gleichen Abend in der polizeilichen Befragung folgendes ausführte (D 6 Urk. 5/1 S. 3, Antwort auf Frage 17): "Ich hatte erst Angst, als

- 13 - er gegangen war. Dort habe ich gezittert. Und habe eben gedacht, dass es Glück war, dass ich ihn nicht anspruchen musste." D.\_\_\_\_\_ beschrieb ihre Gefühlslage ebenfalls noch am gleichen Abend wie folgt (D 6 Urk. 5/2 S. 5, Antworten auf die Fragen 58 und 59): "Ich war wie gelähmt. Es war sehr unerwartet für mich. In diesem Moment dachte ich nicht daran [dass mich der Beschuldigte verletzen könnte]." Die Bedrohung mit einer täuschend echt aussehenden Waffe muss als erhebliche Beeinträchtigung der psychischen Integrität bezeichnet werden, die weit über das hinausgeht, was beispielsweise bei blossen Tötlichkeiten hinsichtlich der Psyche passiert. Es ist daher auch nicht erstaunlich, dass sich der Beschuldigte anlässlich seines Schlusswortes an der Berufungsverhandlung dafür entschuldigte, dass er Frau B.\_\_\_\_\_ geängstigt habe (Prot. II S. 10: "Ich möchte mich bei allen entschuldigen, auch bei Frau B.\_\_\_\_\_. Es tut mir wahnsinnig leid, dass ich sie so in Angst versetzt habe.").

### **E. 5.7**

Zusammengefasst ist beiden vom Überfall des Beschuldigten Betroffenen der Status eines Opfers im Sinne von Art. 116 Abs. 1 StPO anzuerkennen.

### **E. 6**

Schutzmassnahmen zugunsten der Opfer

#### **E. 6.1**

Die Verteidigung vertritt die Ansicht, weil B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ nicht Opfer im Sinne von Art. 116 Abs. 1 StPO seien, hätte die Staatsanwaltschaft auch keine Schutzmassnahmen anordnen dürfen (Urk. 74 S. 9 ff.). Der Beschuldigte habe Anspruch auf uneingeschränkte Konfrontation gehabt mit den Betroffenen. Insbesondere dürfe sein Fragerecht nicht eingeschränkt werden. Letzteres gelte selbst dann, wenn Schutzmassnahmen zulässig gewesen wären (Prot. II S. 8 ff.).

#### **E. 6.2**

Am 7. Februar 2014 wurde B.\_\_\_\_\_ als Auskunftsperson befragt. Während sich der Verteidiger im Einvernahmezimmer – im gleichen Zimmer wie die Auskunftsperson und die Staatsanwältin – befand, konnte der Beschuldigte die Befragung lediglich mittels Übertragung in einem anderen Raum mitverfolgen (Urk. D6 5/8).

#### **E. 6.3**

Gemäss Art. 149 Abs. 1 StPO trifft die Verfahrensleitung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen geeignete Schutzmassnahmen. Ist ein Opfer zu befragen, ha-

- 14 - ben die Strafbehörden eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person zu vermeiden, wenn dies das Opfer verlangt. Die Strafbehörden haben dem Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise Rechnung zu tragen (Art. 152 Abs. 3 StPO).

#### **E. 6.4**

Vorstehend wurde dargelegt, dass es sich bei B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ um Opfer im Sinne von Art. 116 Abs. 1 StPO handelt. Daher war die Staatsanwaltschaft – dies entgegen der Ansicht der Verteidigung – berechtigt, Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 152 Abs. 3 StPO zu ergreifen. Die Opfer erklärten, dass sie nicht bereit seien, mit dem Beschuldigten direkt konfrontiert zu werden (Urk. D6 5/8 S. 3 und Urk. D6 5/9 S. 3). Nachdem der Verteidiger bei den Befragungen anwesend war und Ergänzungsfragen stellen konnte sowie die Befragung für den Beschuldigten audiovisuell übertragen wurde, ist dem Anspruch auf Teilnahme an der Befragung und Gewährung des rechtlichen Gehörs Genüge getan. Dass sich der Beschuldigte weigerte, seine Ergänzungsfrage über seinen Verteidiger zu stellen und er darauf beharrte, seine Fragen dem Opfer direkt stellen zu können, ändert an dieser Sichtweise nichts, hätte dies doch bedeutet, dass der Anspruch der Opfer auf Nichtbegegnung mit dem Beschuldigten ausgehöhlt worden wäre.

#### **E. 6.5**

Waren die beiden Befragungen der Opfer lege artis erfolgt, stellt sich die Frage nach der Verwertbarkeit im Sinne von Art. 141 StPO nicht.

#### **E. 7**

Die Verteidigung hat anlässlich der Berufungsverhandlung den Beweisantrag gestellt, es sei bei der E.\_\_\_\_\_ der Beleg über die Überweisung von Fr. 2'500.-- im November oder Dezember 2013 beizuziehen (Prot. II S. 7). Was der Beschuldigte mit der Beute gemacht hat, hat jedoch keinen Einfluss auf die Erfüllung des Straftatbestands, sondern steht vielmehr im Zusammenhang mit der Strafzumessung. Selbst wenn ein solcher Beleg bei der E.\_\_\_\_\_ erhältlich gemacht werden könnte, wäre damit ausserdem nicht bewiesen, dass der Beschuldigte einen Teil der Beute aus dem Raub für die Beerdigung seines Onkels verwendet hat, welchen Grund der Beschuldigte übrigens an der Hauptverhandlung erstmals vorbrachte (vgl. unten Ziff. IV. 2.2.2.). Demzufolge ist der Beweisantrag abzuweisen.

- 15 - II. Sachverhalt 1. Raub

#### **E. 12**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'000.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 1'420.– Auslagen Untersuchung (Fr. 1'700.– abzgl. Fr. 280.–) Gerichtsgebühr gemäss Beschluss des Obergerichts Fr. 800.– des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 8. Januar 2014, G.Nr. UB130168 Fr. 16'002.45 Kosten amtliche Verteidigung Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

#### **E. 13**

(...)

#### **E. 14**

(...)

#### **E. 15**

(...)

#### **E. 16**

(Mitteilungen)

**E. 17**

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 35 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.